

### Kinder im Alter von über 3 Jahren bis zur Einschulung

Vorrangig sind Kinder, bei denen der **Tatbestand der Kindeswohlgefährdung** gemäß §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt, mit einem Betreuungsplatz zu versorgen.

Vorrangig sind Kinder, bei denen der **Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls** gemäß §27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) vorliegt, mit einem Betreuungsplatz zu versorgen.

#### Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Mühlacker

#### Kinder zwischen 3 Jahren und Einschulung

Vergabe nach Alter: Dabei ist die kleinste Einheit das halbe Lebensjahr 5,5 Jahre, 5 Jahre, 4,5 Jahre, 4 Jahre etc.

Ältere Kinder haben Vorrang

#### Bei gleichen Voraussetzungen Berufstätigkeit der Eltern(teile) nach dem folgenden Ranking:

Eine/Ein Alleinerziehend/r ganztags (ab 28 Wochenstunden) beschäftigt<sup>1</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind ganztags (ab 28 Wochenstunden) beschäftigt<sup>2</sup>

Eine/Ein Alleinerziehend/r halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) beschäftigt<sup>3</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind ganztags und halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) beschäftigt<sup>4</sup>

Eine/Ein Alleinerziehend/r geringfügig (bis 15 Wochenstunden) beschäftigt<sup>5</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind geringfügig, ganztags und halbtags (bis 15 Wochenstunden) beschäftigt<sup>6</sup>

#### Bei gleichen Voraussetzungen

Geschwisterkinder

Einzugsgebiet

Vormerkzeitpunkt

Nachrangig berücksichtigt werden nach Mühlacker zugezogene Kinder in den ersten 6 Monaten nach dem Zuzug sowie Kinder, die bereits einen Kindergartenplatz belegen (nicht U-3-Betreuung und Platz bei einer Tagespflegeperson)

<sup>1</sup> Zu den Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind, einen Angehörigen pflegen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

<sup>2</sup> Wie Anmerkung 1 plus folgende Klarstellung: Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer beschäftigten maßgeblich.

<sup>3</sup> Wie Anmerkung 1.

<sup>4</sup> Wie Anmerkung 2.

<sup>5</sup> Wie Anmerkung 1.

<sup>6</sup> Wie Anmerkung 2

## Kinder unter 3 Jahren

Vorrangig sind Kinder, bei denen der **Tatbestand der Kindeswohlgefährdung** gemäß §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt, mit einem Betreuungsplatz zu versorgen.

Vorrangig sind Kinder, bei denen der **Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls** gemäß §27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) vorliegt, mit einem Betreuungsplatz zu versorgen.

### Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Mühlacker

#### Vorrangig vergeben werden Plätze bei Berufstätigkeit der Eltern(teile) nach dem folgenden Ranking:

Eine/Ein Alleinerziehend/r ganztags (ab 28 Wochenstunden) beschäftigt<sup>7</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind ganztags (ab 28 Wochenstunden) beschäftigt<sup>8</sup>

Eine/Ein Alleinerziehend/r halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) beschäftigt<sup>9</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind ganztags und halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) beschäftigt<sup>10</sup>

Eine/Ein Alleinerziehend/r geringfügig (bis 15 Wochenstunden) beschäftigt<sup>11</sup>

Beide Erziehungsberechtigte sind geringfügig, ganztags und halbtags (bis 15 Wochenstunden) beschäftigt<sup>12</sup>

#### Bei gleichen Voraussetzungen

Vergabe nach Alter: Dabei ist die kleinste Einheit das halbe Lebensjahr 2,5 Jahre, 2 Jahre, 1,5 Jahre etc.  
Ältere Kinder haben Vorrang

#### Bei gleichen Voraussetzungen

**Geschwisterkinder**

**Einzugsgebiet**

**Vormerkzeitpunkt**

Nachrangig berücksichtigt werden nach Mühlacker zugezogene Kinder in den ersten 6 Monaten nach dem Zuzug

<sup>7</sup> Zu den Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind, einen Angehörigen pflegen oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

<sup>8</sup> Wie Anmerkung 7 plus folgende Klarstellung: Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer beschäftigten maßgeblich.

<sup>9</sup> Wie Anmerkung 7.

<sup>10</sup> Wie Anmerkung 8.

<sup>11</sup> Wie Anmerkung 7.

<sup>12</sup> Wie Anmerkung 8